

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nachdem in den letzten Wochen und Monaten das **Thema „angebundener Alternativstandort“** oft diskutiert wurde – letztmalig durch einen öffentlichen Brief des 1. Bürgermeisters gegenüber der Bürgerinitiative „Nein zu Amazon und P3 Logistic Parks“, in dem die rechtliche Frage ausführlich und entsprechend den Stellungnahmen der Regierung von Mittelfranken erläutert wurde – erhalten Sie hiermit die erneute **Antwort der Regierung von Mittelfranken auf eine konkrete Nachfrage aus der Bürgerschaft** zu Ihrer Information (aus Datenschutzgründen ist der Name und die E-Mail-Adresse des Bürgers entfernt).

Wir hoffen, dass mit der erneut eindeutigen Antwort der Regierung von Mittelfranken zum Thema „angebundener Alternativstandort“ (als Hinderungsgrund für die Ausweisung eines Sondergebietes für einen großflächig produzierenden Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha) diese rechtliche Frage abschließend geklärt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Müller
Geschäftsleiterin

Markt Allersberg
Marktplatz 1, 90584 Allersberg

Im Folgenden die entsprechenden E-Mails für Sie zur Information:

1. Anfrage bei der Regierung von Mittelfranken

Von: XXX

Gesendet: Montag, 9. November 2020 16:29

An: Von Dobschütz, Philipp (RMFR) Philipp.vonDobschuetz@reg-mfr.bayern.de>

Betreff: Frage zu Gewerbegebiet West 1 in Allersberg

Sehr geehrter Herr von Dobschütz,

Telefonisch konnte ich Sie nicht erreichen, daher schreibe ich Ihnen nun diese Mail. In Allersberg wurde für das zu erschließende, nicht angebundene Gewerbegebiet West 1 ein Sondergebiet Logistik beschlossen. Grund hierfür war das Vorhandensein eines konkreten Logistikunternehmens welches sich dort ansiedeln möchte.

Meine Frage an Sie lautet nun: Ist es notwendig gewesen, sich auf den Ausnahmetatbestand Logistik zu reduzieren oder wäre es, auch ohne Vorhandensein eines entsprechenden Unternehmens, möglich gewesen, sich zudem den Ausnahmetatbestand produzierendes Gewerbe (gr. Als 3 ha, nicht anbindbar usw.) „anzueignen“? Um sich breiter aufzustellen, meine ich?

Ich danke Ihnen vielmals für eine Antwort und sende herzliche Grüße aus Allersberg

2. Antwort der Regierung von Mittelfranken

Von: Von Dobschütz, Philipp (RMFR) <Philipp.vonDobschuetz@reg-mfr.bayern.de>

Gesendet: Dienstag, 10. November 2020 13:46

An: XXX

Cc: Müller, Thomas (RMFR) <Thomas.Mueller@reg-mfr.bayern.de>; Albrecht, Heinrich (RMFR) <Heinrich.Albrecht@reg-mfr.bayern.de>

Betreff: AW: Frage zu Gewerbegebiet West 1 in Allersberg

Sehr geehrt XXXXXX,

bezüglich Ihrer Anfrage können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Laut Ziel 3.3 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP Bayern) sind *neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn*

- *auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangierender Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,*
- *ein Gewerbe- oder Industriegebiet unter Ausschluss von Einzelhandelnutzungen an einer Autobahnanschlussstelle oder an einer Anschlussstelle einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße oder an einem Gleisanschluss ohne wesentliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,*
- *ein Gewerbe- oder Industriegebiet, dessen interkommunale Planung, Realisierung und Vermarktung rechtlich gesichert sind, unter Ausschluss von Einzelhandelnutzungen ohne wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds geplant sowie kein geeigneter angebundener Alternativstandort vorhanden ist,*
- *ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,*
- **ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,**
- *von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,*
- *militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen,*
- *in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem gegenwärtig oder in der jüngeren Vergangenheit durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann oder*
- *eine überörtlich raumbedeutsame Freizeitanlage oder dem Tourismus dienende Einrichtung errichtet werden soll, die auf Grund ihrer spezifischen Standortanforderungen oder auf Grund von schädlichen Umwelteinwirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete nicht angebunden werden kann.*

Bei der geplanten Flächenausweisung „Allersberg West I“ handelt es sich um einen Standort, der an keine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist. Insofern sind dort mögliche Vorhaben auf die oben im Ziel 3.3 LEP Bayern genannten Ausnahmen zu begrenzen. Diesbezüglich wird auch auf die im Rahmen der Bauleitplanung (15. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Landschaftsplans; Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 „Industriepark Allersberg West I“) abgegebenen Stellungnahmen an den Markt Allersberg vom 18.11.2019 verwiesen.

In Hinblick auf die von Ihnen konkret angesprochene fünfte Ausnahme von Ziel 3.3 LEP Bayern wäre am Standort „Allersberg West I“ eine Ansiedlung eines großflächigen produzierenden Betriebs mit einer Mindestgröße von 3 ha nur dann möglich, wenn dieser aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann. Hierzu wäre ein konkreter und nachvollziehbarer Nachweis von der Kommune erforderlich. Diesbezüglich ist jedoch auf das ebenfalls geplante und - bei entsprechender Flächenreduktion - an eine geeignete Siedlungseinheit angebundene Gebiet „Allersberg West II“ zu verweisen, welches im notwendigen Nachweis mitbetrachtet werden müsste.

Darüber hinaus bitten wir grundsätzlich zu beachten: Träger der Bauleitplanung für die geplante Gewerbeentwicklung ist der Markt Allersberg. Die Kommune stellt zunächst im Rahmen Ihrer Planungshoheit die gewünschte Art der baulichen Nutzung dar (z.B. Sondergebiet Logistik, produzierender Betrieb gr. 3 ha, etc.). Die Planung wird anschließend im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgestimmt. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung haben Sie die Möglichkeit Ihre Fragen bezüglich potentiell möglicher Planungsvarianten (z.B. Sondergebiet Logistik, produzierender Betrieb gr. 3 ha, o.Ä.) vor allem auch an die Kommune zu richten und mit dieser zu erörtern.

Der Markt Allersberg erhält als Träger der Bauleitplanung diese E-Mail in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp von Dobschütz

Regierung von Mittelfranken
SG 24 – Höhere Landesplanungsbehörde
Promenade 27
91522 Ansbach
Tel.: 0981 531512 PC-Fax: 0981 53981512
E-Mail: philipp.vondobschuetz@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de